

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“**

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landeshauptstadt Schwerin  
Gemeinden Klein Rogahn, Pampow, Schwerin**

Aktenzeichen: 5433.3-76-6033  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10.09.2013

AUSFERTIGUNG

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
für die Landeshauptstadt Schwerin

**Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als Flurneuordnungsbehörde, vom 29. April 2013, bestandskräftig seit dem 23. August 2013, ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ angeordnet worden. Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie wird gebildet durch die Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude (Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]). Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren wahr; sie handelt durch ihren Vorstand.

Die o. g. Verfahrensteilnehmer werden hiermit gemäß § 21 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft eingeladen. Die Wahl findet statt

**am 24. Oktober 2013, um 19:00 Uhr  
in der Amtsscheune Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf**

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin angefordert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. In der Regel werden Teilnehmer zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Zulässig ist jedoch auch die Wahl von Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG oder am Verfahren überhaupt nicht beteiligten Personen.

Im Auftrag

gez. (LS)  
D. Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 23. September 2013

Im Auftrag

Behrens

